

Satzung des Vereins Netzwerk der Wirtschaft in Berlin NordOst e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen "**Netzwerk der Wirtschaft in Berlin NordOst**", nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin den Namenszusatz "e.V". Er hat seinen Sitz in Berlin.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

1.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Vereinszweck

2.1. Zweck des Vereins „Netzwerk der Wirtschaft in Berlin NordOst e. V.“ ist es, soziale, ökologische und ökonomische Ideen für eine lebenswerte Zukunft erlebbar zu machen und sich zu vernetzen.

2.2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Kennenlernens sowie des Erfahrungs- und Informationsaustausches zwischen unterschiedliche Menschen, Unternehmen und Institutionen, mit der Zielstellung, dass der Verein und seine Mitglieder gesellschaftliche Verantwortung übernehmen und sich für die Allgemeinheit engagieren. Hier insbesondere für Bildung, Integration und den sozialen Zusammenhalt in Familie und Beruf auch im Hinblick auf den demographischen Wandel in unserer Gesellschaft. Unternehmen übernehmen Verantwortung, durch effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen, begleiten langfristige Projekte und bringen ihr Wissen und ihre Erfahrungen ein, um Lösungen für gesellschaftliche Probleme zu finden.

2.3. Dies soll erreicht werden durch die Organisation von Veranstaltungen und Aktionen sowie das Schaffen von Schnittstellen im Bereich der Neuen Medien und der regionalen Vernetzung, die zu gesellschaftlichem Engagement und dem Entwickeln eigener Ideen inspirieren und ermutigen.

2.4. Die Mitglieder des Vereins sollen insbesondere Hilfen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung beitragen und damit junge Menschen auf dem weiteren Lebensweg unterstützen. Die Unterstützung des Technologietransfers aus den Universitäten und Fachhochschulen in die Unternehmen ist hierbei ein wichtiges Ziel.

2.5. Die Mitglieder des Vereins sollen insbesondere Hilfen zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe geben sowie Qualifizierungsmaßnahmen unterstützen, um dem zukünftigen Führungskräfte mangel entgegenzuwirken und jungen Menschen Perspektiven aufzuzeigen.

2.6. Die Mitglieder des Vereins sollen insbesondere Hilfen zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens geben, um die regionale Gesellschaft auf die Erfordernisse der Zukunft einzustimmen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft kann als **ordentliches Mitglied, außerordentliches Mitglied** oder **Fördermitglied** beantragt werden.

Weiterhin kann eine **Ehrenmitgliedschaft** erworben werden.

3.2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Firmen, Institutionen sowie Einzelpersonen werden, wenn sie Ideen in den Verein einbringen. Um ordentliches Mitglied zu werden, muss ein Antrag an den Vorstand gestellt werden.

3.3. Außerordentliche Mitglieder können wissenschaftliche Hochschulen, weitere wissenschaftliche Einrichtungen, sonstige Institutionen sowie Einzelpersonen sein, an deren Arbeiten der Verein ein besonderes Interesse hat. Um Außerordentliches Mitglied zu werden, müssen mindestens 2 der 3 Vorsitzenden eine Einladung aussprechen. Bei Annahme der Einladung gilt das Mitglied als aufgenommen.

3.4. Fördermitglied des Vereins können Firmen, Institutionen sowie Einzelpersonen werden, wenn sie sich aktiv zu den Zielen des Vereins bekennen, sie unterstützen den Verein durch ihren finanziellen Beitrag. Um Fördermitglied zu werden, muss ein Antrag an den Vorstand gestellt werden.

3.5. Ehrenmitgliedschaft wird ausschließlich durch Einladung des Vorstandes erworben. Zu Ehrenmitgliedern können andere Vereine, Firmen, Institutionen sowie Einzelpersonen aufgenommen werden.

3.6. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge zur Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.7. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten sowie innerhalb eines Monats nach Beschluss einer Beitragserhöhung jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3.8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod ebenso durch Auflösung der Firma bzw. der Institution oder Ausschluss aus dem Verein.

3.9. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragssatzung geregelt.

3.10. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Die Mitglieder sind stets verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen.

4.2. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu bezahlen.

4.3. Mitglieder können auf Antrag vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden, sofern ein besonderes Interesse an deren spezifischen Beiträgen zum Verein besteht.

4.4. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 5 Mittel des Vereins

5.1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geldspenden, Fördermittel und sonstige Zuwendungen.

§ 6 Organe des Vereins

6.1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

6.2. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

6.3. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

7.1. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur MV ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

7.2. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder können Anträge zur MV stellen, diese Anträge sind spätestens zwei Woche vor der MV schriftlich beim Vorstand einzureichen.

7.3. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Als Datum für den fristgerechten Versand gilt das Datum des Poststempels.

7.4. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene.

7.5. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder die ihren Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung beglichen haben.

7.6. Außerordentliche Mitglieder und ordentliche Mitglieder die von der Beitragszahlung befreit sind, haben kein Stimmrecht.

7.7. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert. Die Protokolle werden vom Schriftführer und einem Vorsitzenden unterschrieben.

7.8. Aufgaben der MV:

Die MV ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Wahl des Vorstandes (§8) und der Kassenprüfer;
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung;
- Änderung der Satzung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.

7.9. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt in einer Beitragsordnung, die für alle Mitglieder bindend ist.

Die Beitragsordnung und von der MV zu beschließende Änderungen können jeweils nur zum 01.01. eines Jahres in Kraft treten, wenn sie den Mitgliedern spätestens am 31.10. des Vorjahres bekannt gemacht wurden.

§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden:

1. Vorsitzender – für den Kompetenz Bereich - regionale Wirtschaft
2. Vorsitzender – für den Kompetenz Bereich - Vernetzung von Unternehmen
3. Vorsitzender - für den Kompetenz Bereich – Öffentlichkeitsarbeit

weitere Vorstandsmitglieder
Kassenwart und Schriftführer

8.2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere entscheidet er über die

Verwendung der Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Geld- und Sachspenden, sowie sonstiger Zuwendungen. Er hat sicherzustellen, dass der Einsatz der Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke erfolgt.

8.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine erneute Bestellung ist zulässig.

8.4. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben (§ 2) kann sich der Vorstand externer Einrichtungen bedienen und/oder eine Arbeitsgruppe berufen.

8.5. Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus den drei Vorsitzenden, wovon jeweils 2 Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

8.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen ein Vorsitzender, in Absprache, einlädt. Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf oder auf Antrag von einem Mitglied des Vorstandes mind. einmal im Quartal unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

8.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Betrifft der Beschluss des Vorstandes eine von einem Vorstandsmitglied vertretene Institution, ist dieses Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 9 Revision

9.1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

10.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Lichtenberg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Satzungsänderungen

11.1. Sollte von Amtswegen (insbesondere Finanzamt oder Amtsgericht) eine Änderung der Formulierungen in dieser Satzung nötig sein, um den satzungsgemäßen Zweck erfüllen zu können, so kann der Vorstand die Satzung mit einstimmigem Votum ändern, ohne hierfür eine Mitgliederversammlung einberufen zu müssen.

11.2. Bei den Änderungen darf es sich ausschließlich um solche handeln, die nötig sind, um amtlichen und gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen, um den satzungsgemäßen Zweck erfüllen zu können.

11.3. Die Änderungen sind den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.